

**Hafenordnung  
des Hamburger Yacht-Club e. V. im ADAC  
in der von der Mitgliederversammlung des HYC  
am 19. März 2010 beschlossenen Fassung**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachstehende Hafenordnung ist von jedem Mitglied, deren Gästen sowie Gastliegern einzuhalten.
- 1.2 Bei Verstößen gegen die Hafenordnung wird der Vorstand gegebenenfalls die Verursacher formell abmahnen. Gegenüber Clubmitgliedern behält sich der Vorstand im Falle wiederholter schriftlicher Abmahnungen die Einleitung von Maßnahmen nach § 6 der HYC - Satzung, die zum Clubabschluss führen, vor.
- 1.3 Der Clubhafen, wie auch das übrige Clubgelände, dient der Erfüllung der satzungsgemäßen wassersportlichen Aufgaben des HYC.
- 1.4 Das Betreten und Befahren des gesamten Clubgeländes ist nur Clubmitgliedern, Saisongastliegern und deren Angehörigen sowie Besuchern gestattet. Besucher sind am Eingang des Clubgeländes zu empfangen und auch wieder zu verabschieden.
- 1.5 Ein geordneter Ablauf des Hafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch gegenseitige Rücksichtnahme, sowohl im Hafen selbst als auch auf den Landanlagen.
- 1.6 Das berufsmäßige Anbieten zum Kauf und Verkauf von Booten, Ausrüstungsgegenständen u.ä. sowie die Besichtigung von Booten durch Nichtmitglieder usw. aus vorgenanntem Grund ist nur in Absprache mit dem Vorstand oder dem Hafenmeister erlaubt. Das berufsmäßige Verleihen von Booten ist nicht gestattet.

**2. Haftung**

- 2.1 Die Clubanlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzung von Clubeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- 2.2 Der HYC und seine Beauftragten sind von jeglicher Haftung befreit. Für Schäden, die fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.
- 2.3 Mitglieder und Gäste sind entsprechend dem Liegeplatzvertrag verpflichtet unaufgefordert jährlich eine gültige Haftpflichtversicherung (Confirmation of Cover) nachzuweisen und diese an die Geschäftsstelle abzugeben oder zu senden.

**3. Umweltschutz**

- 3.1 Die Mitglieder des HYC bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports.
- 3.2 Dazu gehört insbesondere die Beachtung der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur“ (siehe Anhang zu dieser Hafenordnung).
- 3.3 Zur Einhaltung der nachstehenden Regelungen für die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und den Schutz der Natur im gesamten Hafengebiet sind die Mitglieder des HYC daher in besonderem Maße verpflichtet.
- 3.4 Verstöße gegen diese Regelungen können nicht nur den Ausschluss aus dem HYC nach sich ziehen, sondern sind vom HYC auch gegebenenfalls zur Verfolgung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden anzuzeigen.

**4. Bilgenpumpen**

Automatische Bilgenpumpen dürfen im Hafen nur in Betrieb sein, wenn gewährleistet ist, dass keine Fremdstoffe wie Kraftstoffe/Schmierstoffe im Bilgenwasser vorhanden sind.

# **Hafenordnung**

## **des Hamburger Yacht-Club e. V. im ADAC**

### **in der von der Mitgliederversammlung des HYC**

### **am 19. März 2010 beschlossenen Fassung**

#### **5. Trinkwasser**

Der Wasserverbrauch ist auf einen unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

#### **6. Säubern der Boote**

- 6.1 Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist künftig aus Gründen des Umweltschutzes sowie aus Kostengründen untersagt. Für die Reinigung mit Außenwasser dürfen Tauchpumpen oder Deckwaschanlagen eingesetzt werden.
- 6.2 Das Reinigen der Boote darf aus Gründen des Umweltschutzes nur mit Wasser ggf. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von Oberflächen-aktiven Tensiden ist zur Bootsreinigung nicht gestattet.

#### **7. Bordmüll, Altöl und Sonderabfälle**

- 7.1 Jegliche Verschmutzung der Anlage, insbesondere des Hafenbeckens, hat zu unterbleiben. Für Aufnahme von normalerweise an Bord anfallendem Hausmüll stehen Müllcontainer zur Verfügung. Sollten die Hausmüllcontainer einmal nicht ausreichen, so hat das Clubmitglied seinen Hausmüll an seinem Wohnort zu entsorgen. Eine Entsorgung des häuslichen Hausmülls über die Clubcontainer ist untersagt.
- 7.2 Sondermüll, wie z.B. ölhaltige Betriebsmittel, ist über die mit Hinweisschildern gekennzeichneten Sondermülltonnen bzw. dem Sondermüllcontainer zu entsorgen. Es ist strengstens untersagt, über diese Container bzw. Tonnen Hausmüll zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung, auch durch Gäste der Clubmitglieder, hat das entsprechende Clubmitglied die Entsorgungskosten der kompletten Tonne / des Containers zu übernehmen.
- 7.3 Altöl der Gefahrklasse A III ist ausschließlich über den Altölsammeltank zu entsorgen. Hierbei gilt das gesetzlich vorgeschriebene Vermischungsverbot, d.h. z.B. es darf dem Altöl kein Bilgenwasser oder Frostschutz o. ä. Stoffe zugesetzt werden.
- 7.4 Altöl aus den PKW der Clubmitglieder oder Saison Gästen darf nicht über den clubeigenen Altölcontainer entsorgt werden. Leere Ölkannister sind von der Altölsammelstelle zu dem Sondermüllcontainer zu bringen und dort zerkleinert zu entsorgen.

#### **8. Benutzung der Bordtoiletten**

Die Bordtoiletten dürfen im Hafengebiet nicht benutzt werden, es sei denn, dass die Toilette an einen Fäkalientank angeschlossen ist. Toiletten stehen im Clubhaus zur Verfügung.

#### **9. Betanken der Boote**

- 9.1 Die Betankung von Booten mit Kraftstoff mittels Tankwagen ist auf dem Clubgelände und im Hafen untersagt.
- 9.2 Die Betankung mittels Kannistern ist äußerst vorsichtig mit geeigneten Hilfsmitteln vorzunehmen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung dürfen bei Benzinmotoren nur Metallkannister oder geerdete Kunststoffkannister verwendet werden.
- 9.3 Das Lagern von Kraftstoff, egal welcher Art, auf dem Clubgelände und auf Deck von Schiffen ist nicht gestattet.
- 9.4 Bei Verschmutzungen aller Art haftet der Verursacher auch für alle Folgeschäden.

**Hafenordnung  
des Hamburger Yacht-Club e. V. im ADAC  
in der von der Mitgliederversammlung des HYC  
am 19. März 2010 beschlossenen Fassung**

**10. Gasanlagen**

- 10.1 Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.
- 10.2 Die Bootseigner sind verpflichtet eine gültige Prüfplakette von außen gut sichtbar anzubringen und der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen, dass auf ihrem Boot eine geprüfte und zugelassene Gasanlage betrieben wird.

**11. Kraftfahrzeuge**

- 11.1 Das Clubgelände darf nur im Schrittempo befahren werden.
- 11.2 Kraftfahrzeuge sind nur auf den entsprechend kenntlich gemachten Parkflächen abzustellen. Motorräder dürfen neben dem Clubhaus bzw. auf dem unteren Parkplatz geparkt werden

**12. Transportkarren**

- 12.1 Die vom Club zur Verfügung gestellten Transportkarren sind nach Gebrauch unverzüglich wieder auf den Platz neben dem Clubgebäude bzw. auf dem unteren Parkplatz vor den Container zu bringen und pfleglich zu behandeln.
- 12.2 Motoren, Motorenteile, sonstige verölte/verschmutzte Teile sowie Treibstoff- und Ölkanister dürfen nur mit den entsprechend kenntlich gemachten Karren transportiert werden.

**13. Hunde und Katzen**

Hunde und Katzen sind stets und überall anzuleinen. Ihr „Austritt“ ist auf dem gesamten Gelände des HYC nicht gestattet. Sollten frei laufende Tiere einen Schaden - egal welcher Art - anrichten, haftet der Halter uneingeschränkt.

**14. Steganlagen und Liegeplätze**

- 14.1 Die Bootslichegeplätze werden vom Vorstand in Absprache mit dem Hafenmeister vergeben. Wünsche von Mitgliedern werden möglichst berücksichtigt. Die Vergabe ist von Hafenliegern einzuhalten. Dieses gilt auch für die Winterlieger.
- 14.2 Für die ordnungsgemäße Vertäuung der Boote ist unbedingt Sorge zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes, egal welcher Art, über den Steg hinausragen. Bei evtl. diesbezüglichen Unfällen haftet der Eigner uneingeschränkt.
- 14.3 Es ist zu beachten, dass die Stege im Winter nicht von Eis und Schnee befreit werden.
- 14.4 Zum Festmachen an der Stegen und Pfählen sind nur die dafür vorgesehenen Klampen und Poller zu benutzen.
- 14.5 Schäden an den Steganlagen sind dem Hafenmeister oder dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- 14.6 Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen werden dem Schutz aller Mitglieder empfohlen.

**15. Fahren im Clubhafen**

# **Hafenordnung des Hamburger Yacht-Club e. V. im ADAC in der von der Mitgliederversammlung des HYC am 19. März 2010 beschlossenen Fassung**

Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote mit Maschinenkraft, also auch Schlauchboote, nur mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h fahren. Es darf kein störender Schwell für die vertäuten Boote entstehen. Eine Ausnahme davon gilt nur für die Trainingszeiten und Wettkampfveranstaltungen der Jugendgruppe.

## **16. Benutzung der Slipanlage**

Die Benutzung der Slipanlage ist nur nach vorheriger Absprache und mit der Erlaubnis des Hafenmeisters zulässig und für Nichtmitglieder gebührenpflichtig entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung.

## **17. Grillplätze**

17.1 Die Grillhütten sind clubseitig elektrisch mit 6 Amp. abgesichert, so dass elektrische Beleuchtung und falls notwendig ein Ablüfter betrieben werden kann. Es ist untersagt, Strom oder Wasser aus dem Leitungsnetz des HYC in die Grillhütten umzuleiten, da diese von der Clubgemeinschaft getragen werden müssen.

17.2. Wasser- und Abwasseranschlüsse dürfen aus Umweltschutzgründen nicht installiert werden.

17.3 Mitgliedern und Gästen ist nicht gestattet in den Grillhütten Koch- und Kühlgeräte anzuschließen.

17.4. Die vorhandenen Grillplätze sind nach Gebrauch am nächsten Morgen spätestens bis 11:00 Uhr wieder sauber herzurichten.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand nach vorheriger Genehmigung Ausnahmen zulassen.

## **18. Vermeidung von Lärm**

18.1 Ruhestörender Lärm ist auf den Stegen ab 22.00 Uhr zu unterlassen.

18.2 Während der Mittagszeit sowie an Sonn- und Feiertagen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Während dieser Zeiten ist insbesondere die Benutzung von Arbeitsgeräten sowie das probeweise Laufenlassen von Motoren usw. untersagt. Dieses gilt auch für den Arbeitssteg. Vom HYC angeordneter Arbeitsdienst bleibt davon unberührt.

18.3 Bezüglich der Benutzung von Außenbordmotoren durch die Jugendgruppe bei Regatten und zu deren Vorbereitung genehmigt der Vorstand Ausnahmen.

## **19. Arbeitssteg**

19.1 An den Booten anfallende Lärm verursachende Reparaturen und Pflegearbeiten sind vom 1.5. bis 30.9. am Arbeitssteg zu erledigen.

19.2 Es ist dafür zu sorgen, dass der Arbeitssteg durch die Arbeiten nicht beschädigt oder beschmutzt wird.

19.3 Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens am Abend, ist der Arbeitssteg wieder freizumachen. Abweichungen davon sind mit dem Hafenmeister abzusprechen

## **20. Gastlieger**

Gastlieger bedürfen für die Benutzung der Clubeinrichtungen sowie der Liegeplätze der Erlaubnis des Hafenmeisters. Sie sind zur Zahlung eines Liegegeldes an den Hafenmeister verpflichtet. Die Vergabe des Liegeplatzes obliegt ausschließlich dem Hafenmeister sowie - insbesondere bei Saisongästen - den Vorstandsmitgliedern.

Hamburg, den 19. März 2010